



Allgemeine Bedingungen für Containertransporte 2026

für Deutschland Verkehre über Hinterland Terminals in Deutschland

Version 2.0, gültig ab 01.04.2026

I. Geschäftliche und rechtliche Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen:

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Containertransporte bilden zusammen mit den Allgemeinen Speditionsbedingungen des Verbandes für Spedition und Logistik der Tschechischen Republik „ (, Fassung, 2014) einen integralen Bestandteil des Vertragsverhältnisses aus dem zwischen dem Auftraggeber (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt) und der Firma METRANS, a.s., Unternehmensidentifikationsnummer: 407 63 811, mit Sitz in Podleská 926/5, 104 00, Praha 10, Tschechische Republik (in den Abschnitten 1.1 bis 1.5 als „Unternehmen METRANS, a.s.“ und ab Abschnitt 1.6 als „METRANS“ bezeichnet) in Bezug auf die Organisation der Beförderung von Containern sowie die Organisation und/oder Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beförderung. In den Allgemeinen Speditionsbedingungen des Verbandes für Spedition und Logistik der Tschechischen Republik wird die Gesellschaft METRANS, a.s. als „Spediteur“ und der „Auftraggeber“ als Auftraggeber bezeichnet.
- 1.2. Der Auftraggeber erteilt einen Auftrag zur Organisation der Beförderung von Containern und/oder zur Organisation oder Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beförderung (im Folgenden als „Transportauftrag“ oder „Auftrag“ bezeichnet) auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit dem Preisangebot, das ihm von der Firma METRANS, a.s. zugesandt wurde und das integraler Bestandteil des anschließend abgeschlossenen Vertragsverhältnisses ist. Mit der Erteilung eines Transportauftrags für eine von der Gesellschaft METRANS, a.s. organisierte Beförderung erkennt der Auftraggeber an und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sowohl diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Containertransporte (im Folgenden als „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ bezeichnet) als auch die Allgemeinen Speditionsbedingungen des Verbandes für Spedition und Logistik der Tschechischen Republik [online verfügbar unter: <https://www.metrans.eu/general-conditions>] in der zum Zeitpunkt der Erteilung des Transportauftrags gültigen Fassung integraler Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen ihm und der Gesellschaft METRANS, a.s. sind, und erklärt, dass er sich mit deren Inhalt und Bestimmungen ordnungsgemäß vertraut gemacht hat und diese vollständig akzeptiert.
- 1.3. Im Falle von Abweichungen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Allgemeinen Speditionsbedingungen des Verbandes für Spedition und Logistik der Tschechischen Republik haben die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang. Bei Abweichungen zwischen den Sprachfassungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Tschechisch, Deutsch und Englisch) ist die tschechische Fassung maßgebend; bei Abweichungen zwischen den Sprachfassungen der Allgemeinen Speditionsbedingungen des Verbandes für Spedition und Logistik der Tschechischen Republik (Tschechisch und Englisch) ist die tschechische Fassung maßgebend.
- 1.4. Das aus dem zwischen dem Auftraggeber und der Gesellschaft METRANS, a.s. geschlossenen Vertrag entstehende Rechtsverhältnis sowie die hierin nicht ausdrücklich geregelten Rechte und Pflichten unterliegen den Gesetzen der Tschechischen Republik.
- 1.5. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen dem Auftraggeber und der Gesellschaft METRANS, a.s. geschlossenen Vertrag ergeben, vorzugsweise gütlich beigelegt werden. Kann keine gütliche Einigung erzielt werden, werden Streitigkeiten vor einem zuständigen Gericht in der Tschechischen Republik beigelegt, wobei die örtliche Zuständigkeit des Gerichts durch den Sitz der Gesellschaft METRANS, a.s. bestimmt wird.
- 1.6. Das Vertragsverhältnis zwischen METRANS und dem Auftraggeber kommt mit der Annahme des Transportauftrags durch METRANS zustande, der gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und im Umfang der Annahme durch METRANS erteilt wurde. Die Anwendung anderer allgemeiner oder sonstiger Bedingungen, die vom Auftraggeber erstellt, vorgelegt, bereitgestellt, verwendet oder herangezogen werden, ist ausgeschlossen.

- 1.7. Mit der Erteilung eines Transportauftrags erklärt der Auftraggeber ausdrücklich, dass er über alle erforderlichen Genehmigungen für den Transport der Güter verfügt und dass der Transport der intermodalen Transporteinheit als Ganzes und aller darin gelagerten Güter nicht gegen geltende öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Vorschriften, Beschränkungen, Sanktionen oder Bestimmungen des nationalen und/oder internationalen Rechts verstößt, einschließlich aller Sanktionen und restriktiven Maßnahmen gegen Russland, Weißrussland und bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen (i.) im Zusammenhang mit der Lage in der Ukraine, (ii.) in Bezug auf Aktivitäten, die die territoriale Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine verletzen oder bedrohen, (iii.) in Bezug auf Russlands Handlungen, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, (iv.) in Bezug auf Güter mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol als Reaktion auf deren illegale Annexion, (v.) als Reaktion auf die Anerkennung der Unabhängigkeit der Gebiete Donezk und Luhansk in der Ukraine, die nicht unter der Kontrolle der Regierung stehen, und den Einsatz russischer Streitkräfte in diesen Gebieten, (vi.) angesichts der Lage in Belarus, wie sie insbesondere in den einschlägigen Beschlüssen und Verordnungen des Rates (EU) definiert ist, sowie einschließlich aller Sanktionslisten und Beschränkungen für Aus- und Einfuhren gemäß dem Amt für die Kontrolle ausländischer Vermögenswerte (OFAC) des US-Finanzministeriums, gemäß dem Bureau of Industry and Security (BIS) des US-Handelsministeriums oder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010. Gleichzeitig erklärt der Auftraggeber mit der Übermittlung eines Transportauftrags ausdrücklich, dass der Transport nicht im Zusammenhang mit oder im Rahmen einer vertraglichen oder sonstigen Geschäftsbeziehung mit einer oder mehreren Personen durchgeführt wird, die auf einer der Sanktionslisten, einschließlich der im vorstehenden Satz genannten Sanktionslisten, aufgeführt sind.
- 1.8. Ist METRANS gemäß dem abgeschlossenen Vertrag für Schäden gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten haftbar, so ist seine Haftung für Schäden und seine Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz beschränkt (i.) im Falle des Verlusts, der Zerstörung oder der Beschädigung der Sendung auf einen Betrag in Höhe von 8,33 SZR pro 1 kg Bruttogewicht der verlorenen, zerstörten oder beschädigten Sendung, (ii.) im Falle einer Beschädigung infolge verspäteter Lieferung auf einen Betrag in Höhe der Vergütung von METRANS gemäß dem abgeschlossenen Vertrag, (iii.) jedoch in jedem Fall nicht über einen Betrag von 20.000 SZR hinaus. Zusätzlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält die Allgemeine Speditionsordnung des Verbandes für Spedition und Logistik der Tschechischen Republik eine umfassende Regelung zu diesem Thema. METRANS haftet in seiner Eigenschaft als Spediteur weder für die Durchführung der Beförderung durch den Frachtführer noch für den Verlust oder die Beschädigung der Sendung, die während der Verwahrung durch den Frachtführer, der die Beförderung durchführt, entsteht. Ansprüche gegen Frachtführer richten sich nach Ziffer 4.6.3 der Allgemeinen Speditionsbedingungen des Verbandes für Spedition und Logistik der Tschechischen Republik.
- 1.9. Der Auftraggeber haftet gegenüber METRANS für alle finanziellen Verluste (einschließlich Sachschäden) und/oder immateriellen Schäden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kosten, verhängte Geldstrafen, Strafen oder sonstige Zahlungen, Gebühren und Sanktionen), die METRANS, dem ausführenden Frachtführer und/oder Dritten insbesondere aufgrund (i) eines Verstoßes gegen die zwischen dem Auftraggeber und METRANS geschlossene Vereinbarung, (ii) eines Verstoßes gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder (iii) eines Verstoßes gegen geltende Gesetze, Vorschriften und/oder einschlägige internationale Übereinkommen durch den Auftraggeber, den vom Auftraggeber beauftragten Versender (Verlader) der Güter oder den vom Auftraggeber beauftragten Empfänger entstanden sind oder entstanden sind.
- 1.10. Der Auftraggeber haftet gegenüber METRANS für alle finanziellen Verluste (einschließlich Sachschäden) und/oder immateriellen Schäden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kosten, die METRANS und/oder Dritten entstehen, verhängte Geldstrafen, Strafen oder sonstige Zahlungen, Gebühren und Sanktionen), die METRANS, dem ausführenden Frachtführer und/oder Dritten entstehen, die sich aus dem Be- und/oder Entladen der Sendung, des Containers oder der darin gelagerten Güter sowie aus dem Beladen, Platzieren, Sichern und Befestigen der Sendung oder der Güter im/auf dem Fahrzeug oder einem Container ergeben. Das Verladen der Sendung (Güter) erfolgt unter der Verantwortung des vom Auftraggeber beauftragten Versenders (Verladers) der Güter (oder des Auftraggebers, wenn es sich um dieselbe Person handelt). Das Entladen der Sendung (Güter) erfolgt unter der Verantwortung des vom Auftraggeber beauftragten Empfängers (oder des Auftraggebers, wenn es sich um dieselbe Person handelt). METRANS und/oder der ausführende Frachtführer haften gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten nicht für finanzielle Verluste (einschließlich Sachschäden) und/oder immaterielle Schäden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schäden an den Gütern oder am Container), die als Folge von Anweisungen des Auftraggebers, des Versenders (Versender) der Güter oder des Empfängers am Entladeort und/oder infolge des ungeeigneten Zustands oder der ungeeigneten Beschaffenheit des Entladeorts entstanden sind. Weder METRANS noch der ausführende Frachtführer haften gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten für finanzielle Verluste (einschließlich Sachschäden) und/oder immaterielle Schäden (einschließlich, ohne Einschränkung, Schäden an den Gütern oder am Container), die sich aus einer unzureichenden oder falschen Lagerung und Befestigung der Güter in den Containern im Hinblick auf die Beschaffenheit der Güter und ihrer Verpackung ergeben. Der Auftraggeber haftet gegenüber METRANS, dem ausführenden Frachtführer und/oder Dritten in vollem Umfang für alle finanziellen Verluste (einschließlich Sachschäden) und/oder immateriellen Schäden, die als Folge einer unzureichenden oder falschen Befestigung oder einer unsachgemäßen Lagerung der Güter im Container entstehen. Alle Bußgelder, Sanktionen, Schäden, Gesundheits- oder Lebensschäden gehen vollständig zu Lasten des Auftraggebers

- 1.11. Der Auftraggeber haftet gegenüber METRANS für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Wahrhaftigkeit aller Daten, Informationen und Dokumente, die METRANS und/oder dem ausführenden Frachtführer vom Auftraggeber und/oder vom Versender (Verlader) der vom Auftraggeber beauftragten Güter zur Verfügung gestellt werden. Der Auftraggeber stellt METRANS und/oder den ausführenden Frachtführer von jeglichem finanziellen Verlust (einschließlich Sachschäden) und/oder immateriellen Schäden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kosten, verhängte Geldstrafen, Strafen oder sonstige Zahlungen, Gebühren, und Sanktionen) schadlos, die METRANS und/oder dem ausführenden Frachtführer aufgrund der Ungenauigkeit, Unvollständigkeit oder Unwahrheit der im vorstehenden Satz genannten Daten, Informationen und Dokumente entstehen oder auferlegt werden.
- 1.12. Der Auftraggeber haftet gegenüber METRANS für alle finanziellen Verluste (einschließlich Sachschäden) und/oder immateriellen Schäden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kosten, verhängte Bußgelder, Strafen oder sonstige Zahlungen, Gebühren und Sanktionen), die METRANS, dem ausführenden Beförderer und/oder Dritten insbesondere infolge einer Überschreitung der Achslast des Straßenfahrzeugs oder der Schienenfahrzeuge aufgrund einer falschen Verteilung der Güter und/oder aufgrund einer Überschreitung des zulässigen Gewichts oder aufgrund des Gesamtgewichts der Sendung und/oder des Containergewichts entstanden sind. In den Fällen gemäß dem vorstehenden Satz sind alle finanziellen Verluste (einschließlich Sachschäden) und/oder immateriellen Schäden, die METRANS, dem ausführenden Frachtführer oder Dritten entstehen, alle verhängten Geldbußen oder sonstigen Strafen oder Sanktionen sowie alle anderen damit verbundenen Kosten vom Auftraggeber zu tragen. Ebenso haftet der Auftraggeber gegenüber METRANS und stellt METRANS von allen Kosten, Geldstrafen, Sanktionen und allen finanziellen Verlusten (einschließlich Sachschäden) oder immateriellen Schäden frei, die als Folge einer falschen Gewichtsangabe der Güter oder des Containers entstehen.
- 1.13. METRANS haftet nicht für finanzielle Verluste (einschließlich Sachschäden) und/oder immaterielle Schäden (einschließlich, ohne Einschränkung, Kosten, die dem Auftraggeber oder Dritten entstehen, verhängte Geldstrafen, Strafen oder andere Zahlungen, Gebühren und Sanktionen), die als Folge einer Verletzung einer vertraglich vereinbarten und/oder gesetzlichen Verpflichtung von METRANS entstehen, wenn METRANS durch ein außergewöhnliches, unvorhersehbares und unüberwindbares Hindernis, das außerhalb seiner Kontrolle liegt (sogenannte höhere Gewalt), vorübergehend oder dauerhaft an der Erfüllung seiner Verpflichtung gehindert ist.
- Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt verstößt METRANS nicht gegen seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten oder Verpflichtungen, solange seine Fähigkeit zur Erfüllung dieser Verpflichtungen durch das Ereignis höherer Gewalt beeinträchtigt ist.
- Höhere Gewalt sind insbesondere Kriegereignisse, politische und soziale Unruhen (erklärter oder nicht erklärter Krieg, Blockade, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, Zusammenbruch, Plünderung, Sabotage, Einsatz von Minen, Torpedos, Bomben und ähnlichen zerstörerischen Kräften), Eingriffe staatlicher oder ähnlicher anerkannter oder nicht anerkannter Gewalt (insbesondere Beschlagnahme, Aussperrung und Tätigkeitsverbot, die nicht von der Vertragspartei verursacht oder provoziert wurden, Naturkatastrophen (insbesondere Epidemien, Pandemien, Überschwemmungen, Brände, starker Wind, Sturm) und außergewöhnliche und unvorhersehbare technische und verkehrstechnische Situationen (Ausfälle oder Störungen von Transportmitteln und Fahrzeugen, Verkehrsunfälle, Straßen- oder Gleisperrungen) sowie alle Entscheidungen, Maßnahmen und Handlungen einzelner staatlicher oder nichtstaatlicher Gruppierungen, einzelner Staaten, Regierungen, staatlicher, administrativer oder selbstverwalteter Einheiten und Behörden, die als Folge und/oder im Zusammenhang mit einem Ereignis höherer Gewalt getroffen werden.
- 1.14. Abweichend von Artikel I, Absatz 1, Klausel f) der Allgemeinen Frachtbeförderungsbedingungen des Verbandes für Spedition und Logistik der Tschechischen Republik ist METRANS nicht verpflichtet, dem Auftraggeber den Namen (die Daten) des/der Beförderer(s) mitzuteilen, der/die für die Durchführung der bestellten Beförderung beauftragt wurde(n). Die Nichtbereitstellung von Informationen über die Identität des/der Beförderer(s), der/die von METRANS mit der Durchführung der bestellten Beförderung beauftragt wurde(n), hat keinen Einfluss auf die Rechtsstellung von METRANS aus dem abgeschlossenen Vertrag, insbesondere im Falle einer daraus resultierenden Haftung. Die Anwendung von § 2461 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils gültigen Fassung, wird hiermit ausgeschlossen.
- 1.15. Die Verjährungsfrist für die Ausübung der Rechte und Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen dem Auftraggeber und METRANS geschlossenen Vertrag ergeben, beträgt 1 (ein) Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem das Recht oder der Anspruch des Auftraggebers zum ersten Mal vom Auftraggeber hätte ausgeübt werden können.
- 1.16. Der Auftraggeber ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von METRANS nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen METRANS aufzurechnen.
- 1.17. Der Auftraggeber verpflichtet sich, zusätzlich zur Vergütung von METRANS gemäß dem abgeschlossenen Vertrag und der entsprechenden Preisliste alle Kosten zu tragen, die METRANS oder seinen Subunternehmern oder Vertragspartnern während der Erfüllung des abgeschlossenen Vertrags entstehen oder von ihnen bezahlt werden, einschließlich aller Steuern, Zölle oder sonstigen Abgaben und Zahlungen sowie aller Kosten, Gebühren und Zuschläge gemäß der entsprechenden Preisliste und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich ihrer Anhänge.
- 1.18. Zusätzliche und möglicherweise auch abweichende Bedingungen für bestimmte METRANS-Kundendienstleistungen für Transporte von/nach Rotterdam, Duisburg, Danzig, Halkali, Salzburg, Linz, Budapest, Arad, Indjija sind in separat

erstellten Anhängen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in separat erstellten Bedingungen für CL EUROPORT Malaszewicze und für den Dienst Deutschland – Transporte von/nach Nürnberg, München, Leipzig, Berlin, Gernsheim, Kornwestheim.

1.19. Die Kontaktdaten der einzelnen Kundendienstabteilungen finden Sie unter <https://metrans.eu/customer-portal/customer-service-center/>.

2. Durchsetzung des Pfandrechts und des Zurückbehaltungsrechts:

2.1. METRANS ist berechtigt, zur Sicherung ordnungsgemäßer und fristgerechter unbezahlter Forderungen (i.) aus dem abgeschlossenen Vertrag und/oder (ii.) gegenüber dem Auftraggeber oder anderen am Transport der Sendung beteiligten Parteien und/oder (iii.) anderen Personen, die die Sendung anderweitig erhalten sollten, ein Pfandrecht geltend zu machen und/oder ein Zurückbehaltungsrecht an der Sendung, dem Container und/oder den darin gelagerten Gütern auszuüben. Wenn METRANS ein Pfandrecht geltend macht und/oder ein Zurückbehaltungsrecht ausübt, ist METRANS berechtigt, das Pfandrecht geltend zu machen und/oder das Zurückbehaltungsrecht durch einen Direktverkauf der zurückbehaltenen Gegenstände (im Folgenden „Pfandgegenstand“) an einen Dritten außerhalb einer Versteigerung zu den folgenden Bedingungen auszuüben.

Im Falle der Durchsetzung eines Pfandrechts oder der Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist METRANS berechtigt, die Durchsetzung des Pfandrechts oder des Zurückbehaltungsrechts einem Dritten zu übertragen, , der alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt, die an Unternehmer im Bereich der Organisation von Auktionen oder der Vermittlung des Verkaufs von Immobilien gestellt werden, und bei dem aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit auf dem relevanten Markt davon ausgegangen werden kann, dass ein hohes Maß an Fachkompetenz bei der Durchsetzung des Pfandrechts oder der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts gewährleistet ist.

METRANS wird bei der Durchsetzung des Pfandrechts oder des Zurückbehaltungsrechts in seinem eigenen Interesse sowie im Interesse des Eigentümers des Pfandgegenstands mit professioneller Sorgfalt vorgehen. METRANS oder ein von METRANS beauftragter Dritter ist verpflichtet, vor der Durchsetzung des Pfandrechts oder der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts die Erstellung eines Gutachtens zur Ermittlung des üblichen Marktpreises des Pfandgegenstands sicherzustellen. Die Kosten für das Gutachten zur Ermittlung des üblichen Marktpreises des Pfandgegenstands gelten als Kosten im Zusammenhang mit dem Verkauf des Pfandgegenstands. METRANS teilt dem Eigentümer des Pfandgegenstands die Ergebnisse dieses Gutachtens schriftlich mit. Auf deren Wunsch hin wird ihnen Einsicht in das Gutachten gewährt.

Darüber hinaus stellt METRANS oder ein von ihr beauftragter Dritter sicher, dass der Eigentümer des Pfandgegenstands mindestens dreißig (30) Tage im Voraus über Zeitpunkt, Ort und Art der Vollstreckung des Pfandrechts oder der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts informiert wird.

METRANS oder ein von METRANS beauftragter Dritter muss den Verkauf des Pfandgegenstands auf mindestens drei (3) Werbeservern angemessen bewerben. Neben der Beschreibung des Pfandgegenstands und einer angemessenen fotografischen Dokumentation muss die Anzeige den Mindestpreis des Pfandgegenstands enthalten. METRANS darf den Kreis der potenziellen Käufer für den Kauf des Pfandgegenstands nicht unangemessen einschränken. Bedingungen, die darauf abzielen, die Ernsthaftigkeit des Angebots des interessierten Käufers für den Kauf des Pfandgegenstands und seine Fähigkeit zur Zahlung des angebotenen Kaufpreises zu überprüfen, z. B. durch die Hinterlegung einer angemessenen Kautions, gelten nicht als unangemessene Einschränkung im Sinne des vorstehenden Satzes. METRANS kann sich in den Regeln das Recht vorbehalten, alle Angebote abzulehnen. Der Mindestkaufpreis in der ersten Werberunde ist stets der Preis, der in dem gemäß diesem Artikel erstellten Gutachten festgelegt wurde.

Die Bewertung der eingegangenen Angebote für den Kauf des Pfandgegenstands erfolgt frühestens einen (1) Monat nach Beginn der Ausschreibung. Der Pfandgegenstand wird an den Käufer verkauft, der den höchsten Kaufpreis bietet und gleichzeitig die von METRANS im Voraus festgelegten Verkaufsbedingungen erfüllt. Wenn innerhalb der für die Einreichung von Angeboten festgelegten Frist kein Angebot eingeht, das dem Mindestkaufpreis entspricht und alle im Voraus festgelegten Bedingungen erfüllt, ist METRANS berechtigt, eine weitere Werberunde mit einem reduzierten Mindestkaufpreis durchzuführen; Jede Werberunde mit dem reduzierten Mindestkaufpreis muss immer mindestens einen (1) Monat dauern, wobei der Mindestkaufpreis innerhalb einer (1) Werberunde um nicht mehr als 10 % des Preises des Pfandgegenstands, der durch das gemäß diesem Artikel erstellte Gutachten ermittelt wurde, reduziert werden darf.

Der Eigentümer des Pfandgegenstands verpflichtet sich, mit METRANS oder einem zur Durchsetzung des Pfandrechts oder zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts befugten Dritten sowie mit potenziellen Käufern des Pfandgegenstands uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, damit die Durchsetzung des Pfandrechts oder des Zurückbehaltungsrechts mit dem höchstmöglichen Ertrag erfolgreich realisiert werden kann, einschließlich der Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und Dokumente, die für die Erstellung des Gutachtens zur Ermittlung des Preises des Pfandgegenstands oder zur Durchsetzung des Pfandrechts oder zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts erforderlich sind.

METRANS legt dem Eigentümer des Pfandgegenstands unverzüglich nach dem Verkauf des Pfandgegenstands einen schriftlichen Bericht über den erzielten Erlös und die mit dem Verkauf verbundenen Kosten vor.

Die durch die Durchsetzung des Pfandrechts oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts erzielten Erlöse werden nach Abzug der mit der Durchsetzung des Pfandrechts oder der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts verbundenen Kosten zur Begleichung aller fälligen Verbindlichkeiten verwendet. Alle Gelder, die aus der Durchsetzung des Pfandrechts oder des Zurückbehaltungsrechts stammen und nach Begleichung aller relevanten Schulden und Kosten im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Pfandrechts oder der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts verfügbar sind, sind unverzüglich an den Eigentümer des Pfandgegenstands zu zahlen, es sei denn, es bestehen andere Schulden, die zum Zeitpunkt der Durchsetzung des Pfandrechts oder des Zurückbehaltungsrechts noch nicht fällig sind. In diesem Fall gelten die Gelder als Zahlung an METRANS und werden zur Begleichung dieser weiteren Schulden gemäß diesem Artikel verwendet.

Die Kosten von METRANS und/oder einem gemäß diesem Artikel bevollmächtigten Dritten (insbesondere alle Aufwendungen und Gebühren im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Pfandrechts oder der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts) für die Durchsetzung des Pfandrechts oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts werden aus den Erlösen aus dem Verkauf des Pfandgegenstands bezahlt.

II. Kommerzielle Bestimmungen

3. Allgemeine Regelungen:

- 3.1. Für Transporte nach Deutschland via Terminals Usti nad Labem, Pilsen oder andere tschechische Terminals gelten die Allgemeinen Bedingungen von METRANS für Tschechische Transporte.
- 3.2. Die Transporte von / nach den Seehäfen werden unter den unten stehenden Lieferbedingungen FOR, FOT bzw. FOG ausgeführt, sofern nichts anderes vereinbart ist.
 - 3.2.1. Kombiniertes Verkehr im Import mit Zustellung beim Kunden (KV): Die Rate inkludiert den Transport sowie alle transportbedingten Handlings im Inlandsterminal innerhalb der lagergeldfreien Zeit. Die Lieferung endet mit Bereitstellung des Containers beim Kunden zur Entladung. FOT (Free on truck).
 - 3.2.2. Kombiniertes Verkehr im Export mit Abholung/Beladung beim Kunden (KV): Die Rate inkludiert den Transport sowie alle transportbedingten Handlings im Inlandsterminal innerhalb der lagergeldfreien Zeit. Die Lieferung endet mit Bereitstellung des Containers im Seehafen. FOR (Free on rail).
 - 3.2.3. Bahntransport im Import ohne Zustellung beim Kunden (KVS): Die Rate inkludiert den Transport auf der Bahn sowie alle transportbedingten Handlings im Inlandsterminal innerhalb der lagergeldfreien Zeit. FOG (Free on ground)
 - 3.2.4. Bahntransport im Export ohne Abholung/Beladung beim Kunden (KVS): Die Rate inkludiert den Transport auf der Bahn sowie alle transportbedingten Handlings im Inlandsterminal innerhalb der lagergeldfreien Zeit. Bereitstellung des Containers im Seehafen. FOR (Free on rail).
- 3.3. Im Rahmen unsere AGB, unserer Tarife und unserer Angebote verstehen sich alle genannten Gewichte als Bruttogewichte (Gewicht des transportierten Guts plus Container Tara).
- 3.4. Transportaufträge müssen die Angaben gemäß Anhang Nr. 3-4 dieser Allgemeinen Bedingungen enthalten.
- 3.5. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, sind die gültigen Konditionen am Tag der tatsächlichen Zugabfahrt aus dem Seehafen (Import) oder dem Inlandsterminal (Export) entscheidend für die Abrechnung des gesamten Transports.
- 3.6. METRANS behält sich das Recht vor, die in der Preisliste oder im Preisangebot genannten Preise jederzeit einseitig zu ändern oder einen Aufschlag auf die Preise zu erheben, insbesondere dann, wenn eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Bedingungen oder der Bedingungen für die Durchführung des Transports im Vergleich zu den Bedingungen zum Zeitpunkt der Übersendung des jeweiligen Preisangebots oder der Preisliste an den Auftraggeber vorliegt. Verschlechterung der wirtschaftlichen Bedingungen oder der Bedingungen für die Durchführung von Transporten bedeutet insbesondere:
 - Abwertung des EUR gegenüber CZK/PLN/HUF,
 - Anstieg der Kraftstoffpreise,
 - Anstieg der Inflationsrate,
 - Anstieg der Preise für Traktionsenergie,
 - Ungleichgewicht in der Ausgewogenheit der Verkehrsströme
 - Erhöhung der Transportpreise durch Vertragspartner von METRANS oder Dritte
- 3.7. Etwaige Preisänderungen werden in den METRANS-Newslettern bekannt gegeben, die online auf der Website <https://metrans.eu/media/newsletters/> abrufbar sind. Preisänderungen sind für den Kunden ab dem in der Veröffentlichung genannten Datum auf der im vorigen Satz dieses Absatzes genannten Website wirksam, und der Kunde verpflichtet sich, sich auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung mit den unter dem oben genannten Link vorgenommenen Preisänderungen vertraut zu machen. Die geänderten Preislisten werden dem Auftraggeber anschließend auch per E-Mail oder auf einem anderen von METRANS für den Austausch von Preisinformationen festgelegten Weg zugesandt.
- 3.8. Die Einführung oder Änderung von Preiszuschlägen wird in den METRANS-Newslettern angekündigt, die online auf der Website <https://metrans.eu/media/newsletters/> abrufbar sind. Die Einführung oder Änderung von Preiszuschlägen wird für den Auftraggeber ab dem in der Veröffentlichung genannten Datum auf der im vorigen Satz dieses Absatzes genannten Webseite wirksam, und der Auftraggeber verpflichtet sich, sich auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung mit den Änderungen der Preiszuschläge unter dem oben genannten Link vertraut zu machen. Eine aktuelle Übersicht über die Zusammensetzung und die Höhe der Preiszuschläge findet sich auf der Website <https://metrans.eu/customer-portal/additional-surcharge/>.
- 3.9. METRANS ist nicht verantwortlich für den technischen Zustand von leeren oder vollen Containern, die in Häfen und anderen Nicht-METRANS-Depots und -Terminals abgegeben und übernommen werden. Bei Ankunft des auf diese Weise abgeholt Containers in einem METRANS-Terminal kann das METRANS-Depot auf der Grundlage eines Transportauftrags des Auftraggebers eine technische Inspektion des Zustands des Containers gegen einen pauschalen Aufpreis von **10,00 EUR + 50,00 EUR** durchführen. Bei Nichtübereinstimmung der Nummer des auf dem Container in der Einfuhrrichtung angebrachten Siegels ist METRANS berechtigt, einen pauschalen Zuschlag von **10,00 EUR + 50,00 EUR** zu erheben (in Häfen wird nur das physische Vorhandensein des Siegels, nicht aber dessen Nummer überprüft).

- 3.10. Storniert der Auftraggeber den Transport per Lkw später als 12:00 Uhr am Werktag vor dem bestellten Transporttag, werden ihm alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem bestellten Transport und/oder dessen Stornierung entstanden sind, in Rechnung gestellt.
- 3.11. Wenn der Auftraggeber den Schienentransport zum/vom Hafen weniger als 48 Stunden vor der geplanten Abfahrt storniert, ist METRANS berechtigt, **EUR 100,00/TEU** in Rechnung zu stellen, bei einer Stornierung 12 oder weniger Stunden vor der geplanten Abfahrt oder wenn der Cont. im Import nicht verzollt/freigestellt und im Export nicht rechtzeitig angeliefert ist, wird eine Gebühr von **EUR 100,00/TEU** erhoben; in beiden Fällen werden dem Auftraggeber auch die Kosten in Rechnung gestellt, die im Zusammenhang mit dem bestellten Transport und/oder dessen Stornierung entstanden sind.
- 3.12. Bei einem Rundlauf muss der Leercontainer aus fremden Depots mindestens 5 Arbeitstage vor der geplanten Gestellung freigestellt werden. Bei Exporttransporten von den Inlandterminals mindestens 1 Arbeitstag vor der Gestellung.
- 3.13. Der Empfänger des Containers ist verpflichtet, nach dem Entladen alle Reste von Waren, Verpackungs- oder Sicherungsmaterial oder sonstige Kennzeichnungen (IMO-Etiketten usw.) aus und von dem Container zu entfernen. Der Boden des Containers muss gründlich gekehrt werden. Unterlässt der Empfänger dies, so werden die mit der Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands des Containers verbundenen Kosten vom Eigentümer des Containers in Rechnung gestellt, und wenn diese Kosten dem Eigentümer des Containers von METRANS erstattet werden, verpflichtet sich der Auftraggeber anschließend, METRANS den vollen Betrag zu erstatten.
- 3.14. Bei fehlerhaft angegebenen Daten, welche zu einer falschen Berechnung von Transportkosten führen, berechnen wir für Korrekturen/Gutschriften eine „Admin fee“ von EUR 20 pro Container. Die Ausstellung einer Gutschrift erfolgt ausschließlich auf Antrag des Kunden).
- 3.15. Der Auftraggeber erklärt und garantiert, dass alle bei METRANS bestellten Sendungen den geltenden EU-Rechtsvorschriften zur Beschränkung von PFAS-Stoffen entsprechen und keine verbotenen Verbindungen enthalten. Der Auftraggeber ist ferner dafür verantwortlich, dass die in der Sendung enthaltenen Produkte oder Materialien für den Transport innerhalb der Europäischen Union sicher sind und ist verpflichtet, auf Anfrage die entsprechende Dokumentation oder eine Konformitätserklärung bereitzustellen.
Im Falle eines Verstoßes oder einer Nichtkonformität mit den PFAS-Vorschriften trägt der Auftraggeber die volle rechtliche, finanzielle und sachliche Verantwortung. METRANS haftet nicht für Folgen, die aus dem Transport von Waren entstehen, welche die genannten Anforderungen nicht erfüllen, noch für rechtliche Konsequenzen, die sich aus einem Verstoß gegen die PFAS-Beschränkungen ergeben.
Sollte sich herausstellen, dass die Sendung verbotene PFAS-Stoffe enthält, ist METRANS berechtigt, den Transport abzulehnen, auszusetzen oder zu beenden, ohne dass dem Auftraggeber ein Anspruch auf Schadenersatz oder entgangenen Gewinn entsteht.

4. Lkw-Lieferung - freie Zeit und Wartezeit

- 4.1. Bei einer LKW-Zustellung via deutsche Hinterlandterminals beträgt die freie Zeit für Be- / Entladung, bzw. Zollabfertigung **2 Stunden (für Seitenlader sind nur ½ Stunde und für Kippchassis 1 Stunde frei)** von der Zeit der ersten Containergestellung zur Be- / Entladung bzw. Zollabfertigung. Diese Zeit beinhaltet nicht die Transitzeit zwischen den einzelnen Stopps. Nach Überschreitung der freien Zeit wird ein Zuschlag von **EUR 55 / Container pro jede begonnene halbe Stunde bis zum Ende aller Tätigkeiten / Stopps** berechnet. Der Empfänger oder Absender ist verpflichtet, dem Fahrer die Beendigung von Be- oder Entladung auf dem Frachtbrief zu bestätigen. Je nach Ausstattung des Fahrzeugs kann dies elektronisch oder auf Papier erfolgen. Sollte der Empfänger oder Absender das Formular nicht bestätigen, gelten die vom Fahrer mitgeteilten Daten.
- 4.2. Kommt es bei der Aufnahme oder Rückgabe von Leer-Containern in den vorgesehenen Depots aufgrund fehlender oder unrichtiger Angaben des Kunden (z. B. aufgrund fehlender Freistellung) zu Wartezeiten, wodurch der Depotaufenthalt für unseren Truckdienstleister insgesamt länger als 30 Min. dauert, behalten wir uns eine Weiterbelastung etwaiger Kosten vor. Als Nachweis der Kosten wird der Wartezeitbeleg oder CMR/GPS Daten des Truckers beigelegt. Ist zur Einhaltung des Ladetermins eine Abholung des Containers bereits am 1. Werktag vor dem Ladetermin erforderlich oder ist bei verspäteter Beendigung der Entladung eine Rückführung des leeren Containers zum Depot am gleichen Tag nicht möglich, kann für die ggf. anfallende Mehrfahrt ein Zuschlag individuell erhoben werden.

5. Transitvollabfertigung (T1)

- 5.1. Organisation der Transitverzollung ab **Hamburg, Bremerhaven, Wilhelmshaven und Koper sind kostenlos** für Waren bis zu einem Wert von EUR 800.000 / Container. Für die Transitverzollung von Sendungen mit hohem Wert wird ein Zuschlag von **EUR 150** (Warenwert EUR 800.000 – 1.500.000 / Container), bzw. **EUR 300** (Warenwert EUR 1.500.000 – 2.000.000 / Container) berechnet; für Ladungswerte über EUR 2.000.000 / Container wird der Zuschlag individuell bei der Besprechung der Möglichkeit eines solchen Transports festgelegt. Im Falle von Waren, die bereits von einer anderen Stelle im Hafen für den Transit abgefertigt wurden, oder von Waren, die den Zollstatus von Unionswaren haben, wird der Zuschlag für die Transitabfertigung von hochwertigen Waren nicht erhoben. METRANS bietet **keine** Transitverzollung für Umfuhren von externen Terminals in Hamburg (z.B. DUSS Billwerder) an. Die Transitvollabfertigung für Alkohol-, Rohtabak-, Diplomaten-, Umzugsgutsendungen und Arzneimittelsendungen ist nur auf Anfrage möglich.

- 5.2. Container mit hochwertigen Gütern (über 800.000 EUR) dürfen nur ausnahmsweise und ausschließlich nach vorheriger Vereinbarung befördert werden. Für die Beförderung von Containern mit einem Gesamtwert der Waren von mehr als 800.000 EUR / Container beträgt der Zuschlag, der sich aus der Notwendigkeit ergibt, eine Frachtversicherung für den gesamten hohen Warenwert abzuschließen, **0,2 % des Gesamtwertes der Waren**. Hinzu kommt ein Zuschlag für die Transitverzollung solcher Sendungen gemäß Artikel 5.1 dieser Allgemeinen Bedingungen.
- 5.3. Für zusätzliche Leistungen verbunden mit Erklärung, Storno und Neuerstellung von Transitzolldokumenten und anderen Transitdokumenten, Steuerbescheide, ZSM usw. wird eine Gebühr von **EUR 50** je Leistung berechnet.
- 5.4. Obligatorischer Bestandteil des Importauftrags, für den Metrans ein Versanddokument (T1) ausstellt, ist eine ordnungsgemäß ausgefüllte Tabelle (T1 Daten Metrans) mit genauen Angaben zum Transportgut. Die Daten müssen genau wie in der Anlage (Anlage Nr.4) angegeben ausgefüllt werden. Für Transporte via Bremerhaven ist es nötig, die Tabelle mit ATC/ATD Nummern mindestens 2 Arbeitstage vor der Zugabfahrt zu ergänzen (Anlage Nr. 4)
- 5.5. Möglichkeiten und Bedingungen von Transporten von Waffen, Tabakerzeugnisse, Munition und Sicherheitsmaterial, deren Transport nach dem Gewerbegesetz eine Konzession erfordert, sind im Voraus zwingend abzusprechen.
- 5.6. Der Transport von Alkohol bis zu 40 % Vol. erfolgt ohne Aufpreis und Einschränkungen, 41 % Vol. und mehr nur nach vorheriger Absprache mit einem Aufpreis von **50,00 EUR/Container**.

6. Speziale Ladeeinheiten:

- 6.1. 40' HC (High Cube) und 45' Container werden zu den gleichen Preisen wie Standard 40' (DC) Container transportiert.
- 6.2. Open-Top- und Flat-Rack-Container (20', 40') werden zu den gleichen Preisen wie Standardcontainer der entsprechenden Größe (20', 40') befördert. Open-Top- und Flat-Rack-Container werden nur dann zur Beförderung angenommen, wenn die gesamten Außenabmessungen des Containers einschließlich der Ladung die Abmessungen eines ISO HC-Containers (High Cube) nicht überschreiten (gesamte Außenhöhe maximal 290 cm, keine Überlappung in der Breite). Für die Kranung werden die tatsächlichen Kosten berechnet.
- 6.3. METRANS ist nicht verantwortlich für die Inspektion und den technischen Zustand des Verschlusses und der Sicherung der oberen Luken und den Zustand der Dichtungen an den oberen Manndeckeln von Tank- und Schüttgutbehältern, da die Sicherheitsvorschriften eine physische Inspektion dieser nicht zulassen.

6.4. Zuschlag für die Kühlung von Kühlcontainern auf dem Terminal:

Aktive Kühlcontainer

[EUR/pro Container]

via	Berlin	Gernsh.	Kornw.	Leipzig	Münch.	Nürnb.
Stromanschluss [pro Tag]	85	85	72	72	72	68
Zusatzhandling [einmalig pro Container]	50	50	30,50	30,50	30,50	31
PTI Test	50	50	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Temperatur-/Parametereinstellung	85	85	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.

- 6.5. METRANS behält sich das Recht vor, diese Preise im Laufe des Jahres anzupassen und/oder in diesem Zusammenhang Preiszuschläge gemäß den Artikeln 3.6 bis 3.7 dieser Allgemeinen Bedingungen einzuführen
- 6.6. Zuschlag für den Transport von Kühlcontainern mit einem externen Kühlaggregat (Genset):
- 6.6.1. für einen 20'-Container mit Aggregat wird der Grundtransportpreis wie für einen 40'-Container berechnet
- 6.6.2. andere Zuschläge für die Kühlung von Containern sind die gleichen wie in Artikel 6.4
- 6.6.3. METRANS kann Container mit einem Aggregat transportieren, besitzt aber keine Aggregate und sorgt nicht für die Ausstattung eines Containers mit einem Aggregat. Alle Wartungs-, Inspektions- und Betankungsleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

6.7. Gefahrgutzuschlag zum Tarifpreis (inklusive Grenzfallmenge und weniger als Grenzfallmenge, leere ungereinigte Container):

Gefahrgut

[EUR/pro Container]

Transporte

via	Berlin	Gernsh.	Kornw.	Leipzig	Münch.	Nürnb.
Klasse 1	65	n.a.	65	65	65	65
Klasse 2-6 und 8-9 stückgepackt in Boxcontainer	65	65*	65	65	65	65
Klasse 2-6 und 8-9 Tankcontainer	85	85*	Auf Anfrage	85	Auf Anfrage	n.a.
Klasse 7	n.a.					

*Bei Klassen 4.1A, 5.1C, 5.2 und 6.2 – sind die konkreten UN-Nummern im Voraus zwingend abzusprechen, IMO-Klasse 1 (Explosivstoffe) sind vom Transport und der Lagerung ausgeschlossen

6.8. Bekleben /Entfernen von Containern mit Gefahrgutklebezetteln nach ADR/RID

Labeln

via	Berlin	Gernsh.	Kornw.	Leipzig	Münch.	Nürnb.
Anbringen von Gefahrgutaufklebern (Pauschale) [pro Container]	50	50	50	50	50	48
Anbringen von Gefahrgutaufklebern [zusätzlich pro Aufkleber]	3	3	17	17	17	15
Entfernen von Gefahrgutaufklebern (Pauschale) [pro Container]	50	50	50	50	50	48
Entfernen von Gefahrgutaufklebern [zusätzlich pro Aufkleber]	10	10	17	17	17	15

METRANS bietet keine veterinärmedizinische Abfertigungskontrolle von Sendungen im Seehafen sowie eine eventuelle Verbringung zu dieser Kontrolle oder einen Transport zu dieser Kontrolle an.

Lagergeldkosten :

Abstellung**Import Abstellentgelte für harmlose Ware****Kumulierte Kosten (sofern nicht anders angegeben) in [EUR/Container]**

via	Berlin		Gernsh.		Kornw.*		Leipzig		Münch.**		Nürnb.***	
	20'	40'	20'	40'	20'	40'	20'	40'	20'	40'	20'	40'
Eingangstag (E)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
E+1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
E+2	0	0	0	0	12.3	24.6	8.2	16.4	12.3	24.6	39.7	48.4
E+3	0	0	0	0	24.6	49.2	16.4	32.8	24.6	49.2	48.4	65.8
E+4	0	0	0	0	118.2	167.4	32.8	65.6	118.2	167.4	126.9	166.8
E+5	0	0	0	0	142.8	216.6	49.2	98.4	142.8	216.6	126.9	166.8
E+6	0	0	0	0	167.4	265.8	65.6	131.2	167.4	265.8	126.9	166.8
E+7	0	0	0	0	192	315	82	164	192	315	126.9	166.8
E+8	0	0	0	0	216.6	364.2	98.4	196.8	216.6	364.2	126.9	166.8
E+9	0	0	0	0	241.2	413.4	114.8	229.6	241.2	413.4	180.9	274.8
E+10	0	0	0	0	265.8	462.6	131.2	262.4	265.8	462.6	234.9	382.8
E+11	5	10	5	10	290.4	511.8	147.6	295.2	290.4	511.8	288.9	490.8
E+12	10	20	10	20	315	561	164	328	315	561	342.9	598.8
E+13	15	30	15	30	339.6	610.2	180.4	360.8	339.6	610.2	396.9	706.8
E+14	20	40	20	40	388.8	708.6	213.2	426.4	388.8	708.6	450.9	814.8
ab E+15 zusätzlich pro Tag	5	10	5	10	49.2	98.40	32.8	65.60	49.2	98.40	54	108
ab E+21 zusätzlich pro Tag	8	16	8	16	49.2	98.40	32.8	65.60	49.2	98.40	54	108
ab E+41 zusätzlich pro Tag	50	50	50	50	49.2	98.40	32.8	65.60	49.2	98.40	54	108

* DUSS Kornwestheim - die Kosten sind inkl. Abstellpaket (= Umfuhr zur Abstellfläche)

** DUSS München – die Kosten sind inkl. Abstellpaket (= Umfuhr zur Abstellfläche)

*** TriCon Nürnberg – die Kosten sind inkl. extra Handling und Abstellpaket (= Umfuhr zur Abstellfläche).

Export Abstellentgelte für harmlose Ware
Kumulierte Kosten (sofern nicht anders angegeben) in [EUR/Container]

via	Berlin		Gernsh.		Kornw.*		Leipzig		Münch.**		Nürnb.***	
	20'	40'	20'	40'	20'	40'	20'	40'	20'	40'	20'	40'
Eingangstag (E)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
E+1	0	0	0	0	12.3	24.6	8.2	16.4	12.3	24.6	39.7	48.4
E+2	0	0	0	0	93.6	118.2	16.4	32.8	93.6	118.2	48.4	65.8
E+3	0	0	0	0	118.2	167.4	32.8	65.6	118.2	167.4	126.9	166.8
E+4	0	0	0	0	142.8	216.6	49.2	98.4	142.8	216.6	126.9	166.8
E+5	0	0	0	0	167.4	265.8	65.6	131.2	167.4	265.8	126.9	166.8
E+6	0	0	0	0	192	315	82	164	192	315	126.9	166.8
E+7	0	0	0	0	216.6	364.2	98.4	196.8	216.6	364.2	126.9	166.8
E+8	0	0	0	0	241.2	413.4	114.8	229.6	241.2	413.4	180.9	274.8
E+9	0	0	0	0	265.8	462.6	131.2	262.4	265.8	462.6	234.9	382.8
E+10	0	0	0	0	290.4	511.8	147.6	295.2	290.4	511.8	288.9	490.8
E+11	5	10	5	10	315	561	164	328	315	561	342.9	598.8
E+12	10	20	10	20	339.6	610.2	180.4	360.8	339.6	610.2	396.9	706.8
E+13	15	30	15	30	364.2	659.4	196.8	393.6	364.2	659.4	450.9	814.8
ab E+14 zusätzlich pro Tag	5	10	5	10	49.2	98.40	32.8	65.60	49.2	98.40	54	108
ab E+21 zusätzlich pro Tag	8	16	8	16	49.2	98.40	32.8	65.60	49.2	98.40	54	108
ab E+41 zusätzlich pro Tag	50	50	50	50	49.2	98.40	32.8	65.60	49.2	98.40	54	108

* DUSS Kornwestheim - die Kosten sind inkl. Abstellpaket (= Umfuhr zur Abstellfläche)

** DUSS München – die Kosten sind inkl. Abstellpaket (= Umfuhr zur Abstellfläche)

*** TriCon Nürnberg – die Kosten sind inkl. extra Handling und Abstellpaket (= Umfuhr zur Abstellfläche).

Import and Export Abstellentgelte und Pönalen für Gefahrgut Kumulierte Kosten (sofern nicht anders angegeben) in [EUR/Container]

Die Abstellung/Lagerung von Gefahrgut ist ab 01.08.2025 am Terminal Gernsheim möglich. Es gelten die folgenden Bedingungen. An den anderen deutschen Hinterlandterminals ist die Abstellung/Lagerung von Gefahrgut verboten. Bei Zuwiderhandlungen wird eine Pönale erhoben. Die Berechnung der oben stehenden Abstellentgelte für harmlose Ware erfolgt in allen Fällen zusätzlich zum Entgelt für die Abstellung von Gefahrgut oder zur Gefahrgutpönale.

via	Berlin		Gernsh.*		Kornw.		Leipzig		Münch.		Nürnb.	
	20'	40'	20'	40'	20'	40'	20'	40'	20'	40'	20'	40'
Eingangstag (E)	n.a.	n.a.	0	0	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
E+1 (nach 24h)	n.a.	n.a.	25.25	25.25	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
E+2	n.a.	n.a.	101	101	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
E+3	n.a.	n.a.	242.40	242.40	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
ab E+4 zusätzlich pro Tag	n.a.	n.a.	141.40	141.40	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Pönale E+1					23	23	23	23	23	23		
Pönale E+2					73	73	73	73	73	73	110	110
Pönale ab E+3 zusätzlich pro Tag	30	60			136	136	136	136	136	136	110	110

*Bei Klassen 4.1A, 5.1C, 5.2 und 6.2 – sind die konkreten UN-Nummern im Voraus zwingend abzusprechen, IMO-Klasse 1 (Explosivstoffe) sind vom Transport und der Lagerung ausgeschlossen

6.9. Alle beladenen Container müssen immer mit einem Hochsicherheitssiegel versehen sein:

-für Importsendungen muss die Plomben-Nummer im Transportauftrag angegeben werden

-für Exportsendungen muss die Verschlussnummer in den Zolldokumenten und auf dem internationalen Frachtbrief angegeben werden. Es ist die Pflicht des Versenders, die Tür des Containers nach der Beladung/Zollabfertigung ordnungsgemäß zu schließen und den Container mit einer entsprechenden Plombe zu sichern. Dieser Vorgang wird nicht vom Fahrer durchgeführt und METRANS übernimmt dafür keine Verantwortung.

Wenn die Plomben-Nummer nicht angegeben ist, ist METRANS nicht verantwortlich für eventuelle Verzögerungen bei der Zollabfertigung und auch nicht für den Inhalt des Containers.

Wenn der Absender nicht in der Lage ist, eine Plombe am Container anzubringen, kann METRANS auf schriftlichen Antrag eine Plombe anbringen, vorausgesetzt, dass METRANS nicht für den Inhalt des Containers verantwortlich ist.

6.10. Zuschlag für die Erteilung der **Z/B - Nummer in Hamburg oder BHT in Bremerhaven, Wilhelmshaven**
EUR 0,-

Für jede zusätzliche Maßnahme im Zusammenhang mit der Stornierung und Neuvergabe von Z/B-Nummer oder BHT wird ein Zuschlag für jede Maßnahme berechnet**EUR 5,-**

6.11. Reinigung oder Waschen der Container inkl. Reinigung nach Gefahrguttransporten kann auf den Terminals nicht durchgeführt werden. Auf dem Terminals METRANS Berlin und Gernsheim auf Anfrage.

6.12. Mehrkosten für vergebene Anfahrt werden individuell kalkuliert.

6.13. Die Tarife werden immer nach dem kürzesten und günstigsten Weg kalkuliert. Im Fall von Zollabfertigung oder zusätzlicher Be- / Entladung in einem anderen Ort als im Ort der gewünschten Be- / Entladung wird der Preis individuell nach Multistopp und aktueller Maut kalkuliert.

6.14. An allen Standorten sind auf Anfrage auch Nacht- und Samstagzustellungen mit individuellem Zuschlag möglich.

6.15. Der Preis für den Transport eines Containers, der schwerer als Tarifgewichtskategorien ist, wird individuell kalkuliert.

6.16. Bei Gestellung von zwei Containern auf einem Chassis werden Transportkosten bei jedem Container separat abgerechnet.

6.17. Bedingungen (freie Beladezeit, Kosten für die Wartezeit, etc.) für die Gestellungen mittels Kippchassis etc. werden individuell angegeben.

6.18. Alle nicht gefährlichen/gefährlichen Abfälle werden von METRANS nur nach vorheriger Absprache und gegen einen vereinbarten Aufpreis transportiert.

6.19. Zuschlag für „A-Tafel“ **EUR 60,- Box**

6.20. **VGM Verwiegung** auf/in der Nähe von betroffenen Terminals, nur für die Container, die mit unseren Zügen befördert werden, wie folgt:

6.20.1. Gleichzeitige Bestellung von der Beförderung und VGM Verwiegung im Rahmen von einem Auftrag eines Kunden von METRANS – gewöhnlicher Verlauf (Verwiegen VGM bezahlt an Metrans derjenige, der bei METRANS direkt bestellt). Der u. g. Preis beinhaltet 1x Multistop und Wiegenote.

	Leipzig	München	Nürnberg	Berlin	Gernsheim	Kornwestheim
VGM Verwiegung	EUR 100,-	EUR 120,-	EUR 120,-	EUR 84,-	EUR 80,-	EUR 100,-

6.21. Wenn VGM Verwiegung vom Kunden selbst veranlasst wird, werden die Kosten individuell kalkuliert.

6.22. Fotodokumentation von Containern an METRANS-Terminals (Terminal Berlin)

6.22.1. **EUR 10,- + benötigte Handlings**

6.23. Zuschlag für die Inspektion von leeren/vollen Containern am METRANS-Terminal (Terminal Berlin, Begleitung)

6.23.1. **EUR 35,- + benötigte Handlings**

Sonderleistungen

[EUR/pro Container]

via	Berlin	Gernsh.	Kornw.	Leipzig	Münch.	Nürnb.
Zusätzliches Handling	50	50	30,50	30,50	30,50	31
Kettenumschlag	Auf Anfrage					
Anbringen Sicherheitssiegel am Terminal	Auf Anfrage					
Anbringen Sicherheitssiegel durch Fahrer an der Verladestelle	25					
Verifizierte Verwiegung (VGM)	84	80	100	80	120	120
Multistop bis 10km (weiter gelegener Ort)	80					
Multistop >10km	Auf Anfrage					
Kippchassis 20'; Entladezeit bis 1h (Zuschlag)	85			85	85	85
Kippchassis 40' (Zuschlag)	Auf Anfrage					
Seitenlader (Zuschlag), 30 Min.frei			auf Anfrage		155/HUB	155/HUB
Tankchassis + Sonderequipment			auf Anfrage		auf Anfrage	auf Anfrage
Chassismiete	65 EUR / Kalendertag (1. Tag inkludiert)					

7. Umfuhr zu anderen Terminals

- 7.1. Kosten für Leercontainertransporte zwischen den Containerterminals METRANS und anderen Containerterminals und zwischen den Containerterminals METRANS untereinander gemäß Anlage Nr. 1 gelten nur in Verbindung mit Lastlauf von Containern, wobei beide von einer Speditionsgesellschaft aufgetragen wurden. METRANS behält sich das Recht vor, diese Umfuhrpreise während des Jahres zu ändern, wenn die Vertragspartner von METRANS, die diese Transporte durchführen, mit Preiserhöhung für diese Dienste kommen.
- 7.2. Zusätzliche LKW Umfuhre von / nach externen Terminals in Häfen Hamburg, Bremerhaven sind in Anlage 2 angegeben.
- 7.3. Übernahme von Zollverantwortlichkeit für Umfuhr zwischen Hafenterminals (Verwahrerwechsel).....**EUR 25,-**
- 7.4. Für den Transport von Containern zur Zollkontrolle bei CPA (Containerprüfanlage) werden folgende Zuschläge gerechnet:
- 7.5. Hamburg (Zuschlag enthält nur Transport mit max. ½ Stunde Wartezeit)**EUR 222,-/Box**
- 7.6. Diese Transporte sind auf ein Gesamthöchstgewicht von Container 27 t (inkl. Tara) beschränkt und die Preise beinhalten keine anderen mit der Zollkontrolle verbundenen Kosten (z. B. Ent- und Wiederbeladung von Containern, THC – Handlings auf dem partikulären Terminal, Gefahrgutzuschlag, Gewicht über 27 t, Zuschlag für Tankcontainer, Lagergeld, Abfall u.a.). Werden diese Kosten an METRANS berechnet, werden sie in voller Höhe an den Auftraggeber weiterbelastet.

Anbindung Seehafenterminals

[EUR/pro Container]

via	Berlin	Gernsh.	Kornw.	Leipzig	Münch.	Nürnb.
Hamburg CTA, CTB, EKOM	0	0	0	0	0	0
Bremerhaven CT1-4	61	61	61	0	0	0
Hamburg CTT	61	61	61	61	61	61
Wilhelmshaven Eurogate	195	195	195	195	195	195

8. Ergänzungsbedingungen:

8.1. Entscheidend für die Abrechnung ist immer das Gesamtgewicht des Containers inkl. Container Tara, bzw. Anzahl von TEU Einheiten. Festgesetztes Gewicht der Leercontainer und TEU Anzahl nach Containertyp:

Typ	TEU	Beschreibung	Tara Kg
20'	1	Standard	2 300
20'bk	1	Bulk	2 500
20'ft	1	Flat	2 800
20'hc	1	High cube	2 500
20'ht	1	Hard top	2 500
20'iz	1	Isothermisch	2 500
20'ot	1	Open top	2 300
20'pw	1	Palettenbreite	2 300
20'rf	1	Reefer	3 000
20'tk	1	Tank	3 900
20'tg	1	Kryogen Tank	9 500
20'vt	1	Ventilator	2 300
24'tk	1,5	Tank	4 200
24'tg	1,5	Kryogen Tank	10 500
26'tk	1,5	Tank	4 500
30'bk	1,5	Bulk	3 000
30'tk	1,5	Tank	4 800
30'tg	1,5	Kryogen Tank	11 000

Typ	TEU	Beschreibung	Tara Kg
40'	2	Standard	3 700
40'bk	2	Bulk	3 900
40'ft	2	Flat	4 700
40'hc	2	High cube	4 000
40'ht	2	Hard top	3 900
40'iz	2	Isothermisch	4 700
40'pw	2	Palettenbreite	3 700
40'oh	2	Open top- high cube	4 000
40'ot	2	Open top	4 000
40'rf	2	Reefer	5 000
40'rh	2	Reefer - high cube	5 300
40'tk	2	Tank	5 500
40'tg	2	Kryogen Tank	11 500
40'vt	2	Ventilator	3 700
45'	2	Standard	4 400
45'hc	2	High cube	4 400
45'hw	2	Palettenbreite – high cube	4 400
45'hr	2	Reefer - high cube	7 000
45'CS	2	Curtainsider	6 000

Für entscheidendes und verbindliches Gewicht hält man das mit Dokumenten von Containerwiegung belegte Gewicht, resp. das in Zolldokumenten oder im Frachtbrief deklarierte Gewicht.

- 8.2. Kunden, die von der Zollbehörde ein zugelassenes bewilligtes vereinfachtes Zollverfahren bei der Beendigung des Transit-Regimes („zugelassener Empfänger“) besitzen, sind verpflichtet, an METRANS eine ausgefüllte und bestätigte „Deklaration von dem zugelassenen Empfänger“ oder Kopie von der gültigen Entscheidung des Zollamts von der Bewilligung zum vereinfachtem Zollverfahren zu übergeben. Für die T1-Sendungen, wo METRANS, a.s. den ganzen Transport bis zum Bestimmungszollamt nicht befördert, ist der Kunde verpflichtet, die „Gestellungsgarantie“ zu bestätigen.
- 8.3. Bei dem Transport eines Containers auf Chassis zwischen dem Zoll und dem Beladungsort bzw. Entladungsort ist der Empfänger bzw. Absender bzw. sein Vertreter verpflichtet, das Anhängen eines eigenen Siegels oder anderer Sicherheitsanlage zu gewährleisten, damit sichergestellt ist, dass mit dem Containerinhalt während des Transports nicht manipuliert wird. Die Siegelnummer oder die Anwendung einer anderen Sicherheitsanlage ist im Frachtbrief zu bestätigen.
- 8.4. Rechnungen sind fällig 30 Tage ab Ausstellungsdatum. Bei Nichteinhaltung der Fälligkeit ist METRANS außerdem berechtigt, die Verzugszinsen in der Höhe der nach den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik festgelegten Höhe zu verlangen.

9. Besonderheiten von weiteren Services:

9.1. Ergänzende Regelungen zu den Lagergeldkosten

9.1.1. Die Abstellentgelte werden auf der Basis von Kalendertagen berechnet.

9.1.2. Für Ladeeinheiten anderer Längen als 20' bzw. 40' gilt folgende Regelung: Ladeeinheiten mit einer Länge von 20' bis 30' gelten hinsichtlich der Abrechnung von Nebentgelten als 20'-Container. Ladeeinheiten mit einer Länge von 40' bis 45' gelten hinsichtlich der Abrechnung von Nebentgelten als 40' Container.

9.1.3. Ladeeinheiten mit Gefahrgut dürfen erst am Tage der Zugabfahrt angeliefert werden und müssen innerhalb von 24 Stunden nach Bereitstellung der Ladeeinheit aus dem Schieneneingang abgeholt werden. Sollen im Einzelfall Ladeeinheiten vorangeführt werden, so ist dies mit dem Terminalbetreiber abzustimmen und von ihm schriftlich oder per E-Mail bestätigen zu lassen. Die Abstellung von Ladeeinheiten mit Gefahrgut ist nur am Versandtag entgeltfrei. Im Falle einer vom Terminalbetreiber genehmigten Voranlieferung außerhalb dieser Zeit fallen Nebentgelte gem. dieser Liste an. Im Falle einer verspäteten Abholung von Ladeeinheiten werden von den Terminals Pönalen in Höhe von EUR 110,- ab 2. Tag bei TriCon Nürnberg und EUR 23,- (1. Tag), EUR 73,- (2. Tag), EUR 136,- (ab 3. Tag inkl.) zusätzlich zum Abstellentgelt von DUSS berechnet. Diese Pönale belastet Metrans an den Kunden weiter.

- 9.1.4. Der Terminalbetreiber behält sich vor, die Voranlieferung und Abstellung von Ladeeinheiten zu limitieren und von einer ausreichenden Platzverfügbarkeit abhängig zu machen.
- 9.1.5. Für die Abstellung von Containern im Umschlag Strasse-Strasse (Ankunft per LKW, Abnahme per LKW) gibt es keine abstellentgeltfreie Zeit. Hierfür werden die Kosten individuell aufgegeben.
- 9.2. Begleitdokumente: Alle Export- und Importsendungen begleiten nur Zolldokumente (T1, usw.) und Gefahrgutdokumente (DGD, MSDS usw.). Die Begleitung/Vorhaltung der Dokumente erfolgt zunehmend in elektronischer Form. Der Transport anderer Dokumenten kann METRANS nicht gewährleisten.
- 9.3. Umschlag von leeren oder beladenen Ladeeinheiten im Rahmen des KLV Straße/Schiene oder Schiene/Straße in HH:
EKOM.....**EUR 34 / Container**
KTH.....**EUR 33,80 / Container**
- Wenn METRANS zusätzliche Terminalgebühren oder Kosten im Zusammenhang mit längeren Aufhalten an der KTH oder EKOM in Rechnung gestellt werden, werden diese Kosten dem Auftraggeber erneut in Rechnung gestellt.
- 9.4. Auftragsänderungen bei DUSS Terminals 4 EUR (neue NBS).
- 9.5. Umfuhren zwischen einzelnen Modulen der Inland Terminals (DUSS Leipzig-Wahren, DUSS München-Riem, Tricon Nürnberg, DUSS Kornwestheim) sind nach Abstimmung möglich. Abrechnung gemäß effektiver Kosten.

Anlage Nr. 1 zu Allgemeinen Bedingungen für Containertransporte 2026**Repositioning ex/für Rail/Road oder Rail/Rail zu Transporten mit METRANS**

inkl. Handling auf METRANS Terminals (gilt nur als Anlage zu METRANS TARIF 2026)

	DUSS Leipzig Exp + Imp		DUSS München Exp + Imp		TriCon Nürnberg Exp*		Metrans Berlin Exp + Imp		Metrans Gernsheim Exp*		DUSS Kornwestheim Exp + Imp	
	20´	40´	20´	40´	20´	40´	20´	40´	20´	40´	20´	40´
Gültigkeit 1.1.-31.12.2026	30´	45´	30´	45´	30´	45´	30´	45´	30´	45´	30´	45´
Seehafen												
Hamburg (Bukai, Eurokai, CTA)	145	265	179	345	179	345	133	241	155	285	169	325
Hamburg CTT	206	326	240	406	240	406	194	302	216	346	230	386
Hamburg – andere Terminals (außer rechtem Elbeufer)	289	409	323	489	323	489	277	385	299	429	313	469
Bremerhaven CT1,2,3,4 (NTB)	145	265	179	345	179	345	194	302	216	346	230	386
Wilhelmshaven	340	460	374	540	374	540	328	436	350	480	364	520
*IMPORT: IFS + 10 EUR / TEU												
TriCon Nürnberg nur Richtung Nürnberg – München			135	250								
CDN Nürnberg nur Richtung Nürnberg – München			160	300								
DBIS Nürnberg nur Richtung Nürnberg – München			160	300								

Anlage Nr. 2

zu Allgemeinen Bedingungen für Containertransporte 2026

Zuschläge für Umfuhren von/nach externe Terminals in Häfen

Diese Transporte sind mit Höchstgesamtwicht von Container 27 t (inkl. Tara) beschränkt und die Preise beinhalten keine anderen Kosten als die eigene Umfuhr (z.B. THC – Manipulationen auf dem Ziel- / Ursprungsterminal, Gefahrgutzuschlag, Gewicht über 27 t, Zuschlag für spezielle Container (Tank usw.), Zuschlag für Abfalltransporte, Dieselmzuschlag, Wartezeit, Export – LKW Umfuhr nur bis 48 Stunden vor Schiffscloning möglich – kann mit Extrakosten verbunden sein). Werden diese Kosten an METRANS berechnet, werden sie in voller Höhe an den Auftraggeber weiterbelastet. METRANS behält sich hier das Recht vor, diese Umfuhrpreise während des Jahres zu ändern, wenn die Vertragspartner von METRANS bei diesen Transporten mit einer Preiserhöhung kommen. Transithandling am Transitterminal zwischen METRANS Zug und vermitteltem Truck ist inkludiert in dem Preis von vermitteltem Trucking.

1. Umfuhre (LKW) von / nach externe Terminals in Hamburg:

Terminal		20', 40' voll/leer
ACT Cont. Repair, Ellerholzdamm 23 ANHALT Logistic, Hornsand 15 Blue Water Shipping Germany, Ellerholzweg 18-28 Braun Container Handels, Georg-Wilhelm-Strasse 181 BCTS Container Depot Am Radeland CMR Witts Weide 9 Condaco KTD, Jaffestr. 23 ConPac Umschlag und Lagerei, Indiastrasse 5 CONRO Rubbertstr. 48 CST, Industriestrasse 55 C.Steinweg, Sued-West, Am Kamerunkai 5 DCP Dettmer Container Packing, Am Vulkanhafen 6 Egon Wenk, Altenwerder Damm 1 Epolog, Antwerpenstr.1A / Rossweg 6-8 Ernst Tankreinigung (Altenw. Haupts. 2) EUROBOSS Lagerei & Umschlags, Rossweg 20 GPC Global Packing Center, Neue Wollkämereistr.4 HCCR, Altenwerder Damm 22 HCS, Neuhöffer Bückenstr. 43-51 HHLA Fruchtzentrum, Dessauerstr. (Sch. 44) HHLA Rhenus Überseezentrum Schumacherwerder HLS Hafen Lager Service, Afrikastrasse 2 Krohn&Schröder, Vollhöfner Weiden 16 Kurt Kluxen, Jaffestr. 5 Logoo, Müggenburger Str. LZH, Rossweg 20	Medrepair, Dradenastr.14 MT Container GmbH, Reiherstiegdeich 55 PCS Profil Container Service Köhlfleedamm 4 PCH-Packing Center Hamburg, Vollkämereistr.1 RCS Rixin, Nöldekestr.6 REMAIN Landterminal-Dradenuer Deichweg 1 REMAIN (EurogateTankfeld) Dradenastrasse 14 Rhenus Midgard, Antwerpenstrasse 1 Schuppen 48, Oswaldkai Schwarze&Consort., Afrikastrasse 4 Spedition Krause, Am Travehafen Star Container Service, Vollhöfner Weiden 13 TRANSBALTIC, Rossweg 6 TCO, Auf der Hohen Schaar 3, Eversween 25 Translog, Neue Wollkämereistr. 4 UCS Peutestr.55, 76 UCT Unikai ULD, Dradenuer Deichweg 3 Unitainer - CRH, Schluisgrove 1 United (Tiedemann), Dessauer Str. 10 Vollers, Rossweg 20 Von Pein, Hornsand 15 Wallmann & Co., Pollhornweg 31-39 WCS Ellerholzweg 813 XXL Logistic, Reiterstiegdeich 57	EUR 144
CCIS (Progeco), Ellerholzdamm 36		EUR 158
A-TAINER, Grusonstr. 71 Billwerder (DUSS) CBOX, Porgesring 29 Condaco KTD, Billstrasse 199	Container-Handel u. Reparatur Peper, Halskestr Cotac, Wendenstr. Hanserepair, Halskestr. HTR, Berzeliusstr.	EUR 222

2. Umfuhre (LKW) von / nach externe Terminals in Bremerhaven:

Terminal		20', 40' voll/leer
Addicks u. Kreye, Amerikaring 21 Atlantik Hafengebiete, Am Nordhafen 2 PORTCO, Steubenstrasse 5	Remain, Amerikaring Rhenus Midgard, Grauwallingring 32 Tiemann, Grauwallingring 13	EUR 273

Anlage Nr. 3

zu Allgemeinen Bedingungen für Containertransporte 2026

Übersicht von Angaben, die ein Transportauftrag beinhalten muss

EXPORT:

- Angaben über Auftraggeber und Auftragnehmer (wer bestellt den Transport, an welche Gesellschaft der METRANS Gruppe wird der Auftrag vergeben)
- Anzahl von Containern, ISO Typ und Größe von Container
- verbindliche Angabe darüber, ob es sich um eine Ausfuhr nach Drittland außer der E.G. handelt (Zielland)
- Reederei, Deponie und Freistellnummer
- Verschiffungshafen und wem zur Disposition
- Zielterminal im Hafen, Turn in Referenz im Hafen, Verschiffungsangaben (Schiffname; Ready; ETS)
- Zieldestination (Hafen, Land)
- Z oder BHT Nummer (ja-nein; nur in Hamburg und Bremerhaven)
- Art der Waren (und ob es um Abfall geht, bei Gefahrgut: UN Nr., offizielle Beschreibung des Stoffes, Gefahrenzettel-spezifikation, Verpackungsgruppe, bei Kl. 1 Netto Gewicht von Sprengstoff insgesamt und zu jedem Stück, MSDS Deklaration von Gefahrgut, bei Transport von fossilen Brennstoffen Angabe, dass es um fossilen Brennstoff geht, inkl. 8- stelligem HS Code)
- vorausgesetztes Warengewicht in jedem Container / nach Abschluss der Verladung ist der Kunde verpflichtet das tatsächliche Gewicht mitzuteilen
- Absender
- Ladungscodes
- Adresse, Datum und Zeit der Ladung, Name und Telefonverbindung einer Kontaktperson bei der Ladestelle
- Terminal, via welches die Gestellung zur Beladung stattfinden soll
- Adresse der Verzollung
- Art der Dokumente, die die Sendung begleiten (T5, AAD, T1 usw.), Information von Übergabe von Zolldokumenten
- Siegel (ja-nein)
- Gesamtwarenwert (pflichtig falls er 800 000 EUR/Ctr. überschreitet)
- Instruktion zu VGM Verwiegung (ja-nein)
- Vom Inlanddepot muss der Ctr mindestens 1 Arbeitstag vor der geplanten Zustellung freigestellt werden

IMPORT:

- Angaben über Auftraggeber und Auftragnehmer (wer bestellt den Transport, an welche Gesellschaft der METRANS Gruppe wird der Auftrag vergeben)
- Anzahl von Containern und Containernummer, ISO Typ und Größe von Container
- verbindliche Angabe darüber, ob es sich um eine Einfuhr von Drittland außer der E.G. handelt (Ursprungsland)
- Abnahmehafen / Hafenterminal
- Angaben zum Schiff (Schiffsname, ETA, wer stellt es im Hafen frei und Freistellnummer, übertragenes digitales Recht an Metrans a.s.)
- ATB Nr., das für Abfertigung von allen Ctrn. von Hamburg nötig ist (mit Angabe von allen sukzessiven Positionen)
- Zollstatus (Zollgut, verzollt im Hafen, Gemeinschaftsware)
- im Fall, wenn der Ctr. schon im Hafen verzollt ist, ist es nötig, für seine Abfertigung für den Zug folgendes mitzuteilen:
 - o ATC/ATD Nummer (mit Angabe von allen sukzessiven Positionen) - für Hamburg und Bremerhaven
- Dokumente, die für die Sendung erstellt wurden und die die Sendung begleiten sollen (z. B. T2L)
- genaue Beschreibung der Ware (Name, Material, Zweck, achtstelliger Zolltarifcode NHM, Warengewicht exkl. Ctr. Taragewicht, Stückzahl, Verpackungsart, Ursprungsland, Aufteilung von Menge und Art der einzelnen Positionen, ob es um Abfall geht, bei Gefahrgut: UN Nummer, offizielle Beschreibung des Stoffes, Gefahrenzettelspezifikation, Verpackungsgruppe, bei Klasse 1 Netto Gewicht von Sprengstoff insgesamt und zu jedem Stück, MSDS Deklaration von Gefahrgut, bei Transport von fossilen Brennstoffen Angabe, dass es um fossilen Brennstoff geht, inkl. 8- stelligem HS Code)
 - benötigte Daten, wenn METRANS T1 erstellt, müssen mindestens 4 Arbeitstage (für CTT), 3 Arbeitstage (für andere Terminals) vor der geplanten Zugabfahrt z.V. stehen: zuständiges Zollamt, ATB, Warenwert + Währung, T1 Empfänger (anderfalls kann die geplante Zugabfahrt nicht garantiert werden)
 - mindestens 1 Arbeitstag vor der Gestellung am Zollamt muss die ATA-Nummer gesandt werden
 - das Leerdepot muss mindestens 1 Werktag vor der Gestellung bis 12 Uhr bekanntgegeben werden
 - die Voranmeldung des leeren Containers muss 1 Tag vor der Gestellung bis 12 Uhr in Ordnung sein
 - der Termin der Abholung vom fremden Trucker vom Terminal muss vor der geplanten Abfahrt vom Hafen bekanntgegeben werden

-
- bei Waren, die als Abfall betrachtet werden, muss in Import Dokument ANNEX VII vorgelegt werden
 - Gesamtwarenwert (pflichtig falls er 800 000 EUR/Ctr. überschreitet)
 - bei Containern mit erforderlicher Veterinär- bzw. Phytoabfertigung das Veterinärzertifikat, Phytozertifikat u. ä.
 - bei Holzverpackungsmaterial bei Containern verzollten in Häfen stammenden auch nur teilweise aus Kanada, USA, China oder Japan ist ein Zertifikat über Durchführung der Phytoinspektion dieses Materials erforderlich
 - Siegelnummer
 - Empfänger - Code
 - Bei Zollgut Adresse der Verzollung und Kontaktperson
 - Entladeadresse, Name und Telefonverbindung einer Kontaktperson bei der Entladestelle, Entladedatum (im Fall von Abnahme vom Terminal durch anderen Transportführer, Datum / Zeit der Abnahme durch diesen Fremdtransportführer)
 - Terminal, via welches die Zustellung zur Entladung stattfinden soll
 - Depot für Rückgabe von Leercontainer inkl. Angaben zur Akzeptanz zur betreffenden Deponie, z.B. Turn-in, Reederei

